



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

10.02.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Hamann  
 Telefon: 492-5142  
 HamannL@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Genehmigung der Pauschalmeldung gem. § 33 KiBiz für das Kindergartenjahr 2021/2022

Beratungsfolge

25.02.2021	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Entscheidung
------------	--	--------------

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung und den Vereinbarungen mit den Trägern für das Kindergartenjahr 2021/2022

- 1.1. die in der Anlage „RS 2021/2022“ (=Rahmenstruktur) genannte Anzahl von Plätzen je Gruppenform und Betreuungszeit in Kindertageseinrichtungen mit insgesamt 11.774 Kita-plätzen für u3- und ü3-Kinder,
- 1.2. die Anzahl der Kindertagespflegeplätze für u3-Kinder von insgesamt 1.207 Plätzen und 14 ü3-Plätzen und
- 1.3. die Anzahl der Kindertagespflegepersonen von 310 in 2021/2022 und
- 1.4. die Zweckbindungsveränderung für das Kindergartenjahr 2021/2022

und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Anträge zur Bewilligung der Landeszuschüsse fristgerecht bis zum 15.03.2021 beim Landesjugendamt zu stellen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, geringfügige Veränderungen aufgrund geänderter Bedarfe im Rahmen der Mittelbeantragung zu ermöglichen. Mit dem Zuschussantrag werden ebenfalls alle anderen Sonderzuschüsse im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit beantragt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen

Produktgruppe	0601	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2021 2022	76.735.420 78.153.680	Landeszuschüsse zu den Betriebskosten

Mit der Pauschalmeldung müssen die Landeszuschüsse für das Kindergartenjahr 2021/2022 beim Land beantragt werden. Ergebniswirksam werden die Landeszuschüsse für den Zeitraum ab August 2021 bis Juli 2022. Sie sind deshalb in den Haushaltsansätzen für 2021 (5/12 = 31.973.092 €) und 2022 (7/12 = 45.589.647 €) anteilig enthalten.

## **Begründung:**

### **1. Grundlagen für den Zuschussantrag 2021/2022 gem. KiBiz**

Im Rahmen der Kitabedarfsplanung wird entschieden, welche der in der Anlage zum KiBiz genannten Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Aus der Entscheidung der Kitabedarfsplanung nach KiBiz ergeben sich bis zum 15.03. Höhe und Anzahl der auf die Einrichtung entfallenen Kindpauschalen. Es ist erforderlich, dass der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien diese Planung bestätigt. Sollte der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien nicht zustimmen, hat dies zur Folge, dass es für das nächste Kindergartenjahr 2021/2022, das am 01.08.2021 beginnt, keine Landesförderung gibt. Die Meldung über die zu beantragten Pauschalen muss bis spätestens zum 15.03.2021 erfolgen.

Die gesamtstädtischen Ausbauerfordernisse werden im Rahmen der örtlichen Kitabedarfsplanung mit der Bedarfseinschätzung der Träger vor Ort abgestimmt. Die Kitabedarfsplanung wird im jährlichen Kindertagesbetreuungsbericht für das jeweilige Kindergartenjahr fortgeschrieben und durch konkrete Ausbauplanungen belegt.

In diesem Bericht werden die wohnbereichsbezogenen Informationen und die gesamtstädtischen Bedarfe zusammengeführt und für alle Beteiligten und insbesondere für die Gremien ausführlich dargestellt.

Auf der Grundlage des Antrages zum 15.03.2021 werden folgende Zuschüsse durch das Land bewilligt:

- \* Kindertagespflegepauschalen gem. § 24 KiBiz
- \* Kindpauschalen gem. § 33 KiBiz
- \* Mietzuschlag gem. § 34 KiBiz
- \* Eingruppen- und Waldkindergartenzuschlag gem. § 35 KiBiz
- \* Familienzentrumssubvention gem. § 42 KiBiz
- \* plusKitas / Sprachförderung gem. § 44 KiBiz
- \* Qualifizierungszuschlag gem. § 46 KiBiz
- \* Fachberatungsförderung gem. § 47 KiBiz

#### **1.1. Plätze in Kindertageseinrichtungen**

Der Zuschussantrag für Kitas in Münster sieht zusammengefasst Plätze gesamtstädtisch und differenziert nach den KiBiz-gemäßen Betreuungsformen vor. Die kitascharfe Aufschlüsselung kann der beigefügten Anlage entnommen werden (s. Anlage RS 2021/2022).

Insgesamt werden über die „kitascharfen“ Rahmenstrukturen 11.774 Plätze in Kitas zur Förderung beantragt, davon 2.890 u3- und 8.884 ü3-Plätze.

Die Finanzierung der Plätze in Kitas erfolgt auf der Grundlage von Kindpauschalen in Abhängigkeit von der Gruppenform und dem Betreuungsumfang. Die Kindpauschalen stellen 100 %

der in diesem Zusammenhang anererkennungsfähigen Kosten dar. Von diesen Kosten übernehmen die Träger, das Land NRW und die Stadt Münster die gesetzlich festgeschriebenen Anteile. Die Eltern tragen durch ihre Elternbeiträge dazu bei, dass ein Teil des städtischen Zuschussbetrages refinanziert wird (HHJ 2018: 11,6 % der Betriebskosten).

## **1.2. und**

### **1.3. Anzahl der Kindertagespflegeplätze und -personen**

Das Land gewährt der Stadt Münster im Kitajahr 2021/2022 für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege einen jährlichen Zuschuss in Höhe von mind. 1.118,20 €, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach KiBiz für einen Platz in einer Kita gewährt wird. Für Tagespflegekinder mit Behinderung werden mind. 3.208,41 € pro Jahr gewährt. Diese Beträge enthalten bereits die jährliche Anpassung gem. § 37 KiBiz.

Die Meldung für das Kindergartenjahr 2021/2022 an das Land sieht insgesamt 1.207 förderfähige Plätze in der Kindertagespflege vor, davon 5 für integrative Tagespflege, davon 4 u3-Kinder. Die Bezuschussung ist abhängig von den gesetzlichen Voraussetzungen gem. KiBiz (s. Ergänzende Hinweise zu den Voraussetzungen des Landeszuschusses für die Kindertagespflege).

Aufgrund der Coronapandemie gibt es aktuell weniger Plätze in der Kindertagespflege. Einige Kindertagespflegepersonen haben ihre Tätigkeit beendet bzw. ihre Platzzahl reduziert. Das Bewerberfeld war und ist deutlich verhalten. Dadurch, dass weniger Interessierte den Vorbereitungskurs für Kindertagespflegepersonen (KTP) besucht haben, sind weniger Kindertagespflegepersonen neu gestartet. Die Auswirkung der Coronapandemie zeigen sich deutlich im Platzabbau.

Im Kindergartenjahr 2021/2022 werden voraussichtlich 310 Kindertagespflegepersonen beschäftigt sein.

### **Ergänzende Hinweise zu den Voraussetzungen des Landeszuschusses für die Kindertagespflege**

Der Landeszuschuss wird gem. § 24 Abs. 3 KiBiz für Kinder, die außerhalb des Haushaltes der Eltern betreut werden, nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, die vom Jugendamt zu bestätigen sind. Diese Bestätigung umfasst, dass

1. die KTP über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII verfügt,
2. die KTP ein Kind oder mehrere Kinder regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate betreuen will,
3. die TP mindestens eine Qualifikation i.S.v. § 21 Abs. 1 oder 2 KiBiz nachweisen kann
4. die TP jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens 5 Stunden wahrnimmt,
5. für Ausfallzeiten der KTP eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelungen des Jugendamtes sichergestellt wird,
6. die laufenden Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII erfolgt und jeder KTP im Rahmen von § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII für jedes ihr zugeordnete Kind ein Betrag für mind. eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet wird,
7. die laufende Geldleistung bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt wird,
8. die laufende Geldleistung auf Grundlage des Betreuungsvertrages mit den Eltern und beispielsweise auch bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes gewährt wird und
9. die laufende Geldleistung jährlich angepasst wird.

Der Landeszuschuss nach Abs. 2 Satz 1 setzt bei Kindern, die im Haushalt der Eltern betreut werden, eine Bestätigung des Jugendamtes zu Satz 1 Nummer 2 bis 9 voraus.

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien wird die in § 24 Abs. 3 KiBiz genannten Kriterien erfüllen. Der Rat der Stadt Münster hat im August 2020 beschlossen, dass jeder Kindertagespflegeperson ab August 2020 mindestens eine Stunde pro Kind pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit finanziert wird. Darüber hinaus wurde die grundsätzliche Entscheidung, eine jährliche Anpassung der Geldleistung ab dem Kitajahr 2021/2022 vorzusehen, herbeigeführt (V/0631/2020).

Die mögliche Form und Höhe der jährlichen Anpassung der laufenden Geldleistung wird in der aktuell ebenfalls im Beratungsgang befindlichen Vorlage (V/0925/2020) zum gemeinsamen Ratsantrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen/GAL „Kindertagespflege finanziell und konzeptionell weiterentwickeln“ dargestellt.

Seit dem Kitajahr 2020/2021 gewährt das Land erstmalig gem. § 47 KiBiz dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien einen Zuschuss zur Förderung der qualifizierten Fachberatung. Die Landesförderung der Fachberatung beträgt 500 € je Kindertagespflegeperson. Die Anzahl der Kindertagespflegepersonen, für die die Förderung nach § 47 KiBiz beantragt wird, ist durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

§ 6 Abs. 3 KiBiz benennt die Verpflichtung der Jugendämter „angemessene Fachberatung und -vermittlung vorzuhalten, vor allem um die Kindertagespflege als verlässliches und qualifiziertes Kindertagesbetreuungsangebot zu erhalten und weiter zu entwickeln.“

Die Fachberatung ist ein zentraler Baustein im System Kindertagespflege. Die Aufgabenfelder erstrecken sich von der Beratung der Eltern und der Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen über die Qualifizierung und Eignungsfeststellung von Kindertagespflegepersonen bis hin zu deren kontinuierlichen fachlichen Begleitung und Beratung. Kindertagespflege ohne Fachberatung im Hintergrund funktioniert nicht, da Kindertagespflegepersonen i.d.R. alleine und in selbständiger Form einem umfassenden Anforderungsprofil in ihrer Tätigkeit gegenüberstehen. Münster kann schon seit über 25 Jahren auf die Existenz von Fachberatung für Kindertagespflegepersonen und Eltern zurückblicken. Dies ist auch ein wichtiger Grund, dass in Münster Kindertagespflege entsprechende Platzzahlen im Bereich der u3-Betreuung in der erforderlichen Qualität vorweisen kann. Die Kindertagespflege ist ein komplexes Jugendhilfefeld, wichtig sind Fachberaterinnen mit spezifischen Fachkenntnissen. Einheitliche Standards führen zu erhöhter Qualität und Sicherheit innerhalb des Systems. Fachberatung aus einer Hand ist ein Erfolgsfaktor der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Leistungsfeldes Kindertagespflege.

#### **1.4. Zweckbindungsveränderungen gem. KiBiz**

In begründeten Einzelfällen ist es ab 01.08.2020 möglich, aus einer Investitionskostenförderung befreit zu werden, wenn die Plätze weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren genutzt werden. Diese Entscheidung gilt nur für jeweils ein Kindergartenjahr und ist von der Jugendhilfeplanung gem. KiBiz vor Beantragung zum 15.03. eines Jahres zu entscheiden.

Für das Kindergartenjahr 2021/2022 trifft diese Regelung voraussichtlich auf die kath. Kindertageseinrichtungen St. Elisabeth und St. Mauritz zu.

Die Investitionskostenförderung beinhaltet durch die Zweckbindung, dass die geförderten Plätze auch nur mit u3-Kinder belegt werden. Im Einzelfall jedoch sind diese Plätze bedarfsorientiert mit ü3-Kindern zu belegen, um eine Belegungskontinuität bis zur Einschulung zu gewährleisten.

#### **Fazit**

Dieser Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien mit all seinen Bestandteilen ist die Grundlage dafür, um die Voraussetzungen für die Bewilligung der Landesmittel für Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege und für alle mit dem Gesetz verbundenen Sonderförderungen, z.B. Familienzentrumsförderung, sicherzustellen.

In Vertretung

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlage:** RS 2021/2022